

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 57

Mittwoch, den 20. Juli

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

leden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

1. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.

2. Zu demselben werden in erster Reihe Schülerinnen im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für Hebammenbezirke in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.

Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.

3. Die Bezirkshebammenwärterinnen erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzialhebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich. Sie müssen aber eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten hinterlegen; den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.

4. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenwärterinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,
2. eine ortspolizeiliche } Bescheinigung über ihren
3. eine pfarramtliche } unbescholtenen Ruf,
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein Wiederimpfchein,
6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
7. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Gemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes

sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 1500 M. (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 2400 M. (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist nicht antreten oder innerhalb dreier Jahren nach der Uebernahme aufgeben sollte.

8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 12 M. und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 3 M. zu verwenden.

5. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, das Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 M. für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 M. für auswärtige Schülerinnen.

6. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.

7. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:

3 Hemden, 3 Nachjacken, 3 paar Beinkleider, 6 paar Strümpfe, 3 waschbare Unterröcke, 9 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 4 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmeln, eine Nagelbürste, eine Nagelfeile und eine Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Juni 1921.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
gez. Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Belgard, den 11. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Bau von Landarbeiterwohnungen unter Förderung aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Zur ausschließlichen Verwendung für den Bau von Landarbeiterwohnungen sind vom Reich aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge 200 000 000 Mark bereitgestellt worden, zu denen die Landesmittel entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge treten. Das Reichsarbeitsministerium hat über die Verwendung dieser Mittel ein Rundschreiben vom 12. Mai 1921 an die Regierungen der Länder gerichtet und der Herr Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung entsprechende Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1921 hierzu erlassen. Rundschreiben und Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 17 des Reichs-Arbeitsblattes vom 15. Juni d. Js. abgedruckt. Als Behörde, die als Träger der Maßnahme und Empfänger der Förderung in Frage kommt, ist für die Provinz Pommern die Landwirtschaftskammer in Stettin bestimmt worden.

Auf zwei Punkte, in denen sich die neuen Bestimmungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen wesentlich von den früheren allgemeinen Bestimmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, betreffend die Förderung des Wohnungsbaues und von den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Januar 1921, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukosten-Überbeteuerung unterscheiden, wird aufmerksam gemacht. Einmal ist nicht mehr die ausschließliche Verwendung von Erwerbslosen bei dem Bau der Wohnungen Bedingung, ja es kann eine Förderung auch ohne jede Heranziehung von Erwerbslosen erfolgen. Ferner wird jegliche Beschränkung hinsichtlich Verbindung von Miet- und Werkvertrag hier grundsätzlich beseitigt.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus den bewilligten Mitteln sind unter Benutzung des unten abgedruckten Formulars möglichst umgehend an den Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Kreiskommission, Herrn Direktor Baerwald Belgard, Friedrichstr. 43, zu richten, der dieselben an die Landwirtschaftskammer in Stettin weitergibt. Bei der Stellung der Anträge ist größte Eile geboten. Es empfiehlt sich daher, die Angaben der voraussichtlichen Baukosten pp. schätzungsweise zu machen.

Bedarfsanmeldung für Landarbeiterwohnungen.

Kreis	Ort des Bauvorhabens	Name des Bauherren	Zahl der Wohnungen			Vorausichtl. Baukosten			Beantragter Förderungsbeitrag in M + 30 v. H von 5c	Bemerkg.
			Neubauten	Umbauten	Zusgesamt	Neubauten	Umbauten	Zusgesamt		
1	2	3	4a	4b	4c	5a	5b	5c	6	7

Belgard, den 18. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft das Kreismietseinerigungsamt.

In der Zeit vom 1. bis 15. August d. Js. werden die Sitzungen des Kreismietseinerigungsamtes nicht abgehalten werden, da Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender desselben während dieser Zeit beurlaubt sind.

Belgard, den 15. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in Podewils hat einen derartigen Umfang angenommen, daß hiermit die ganze Ortschaft Podewils von sofort ab den Sperrbezirk bildet.

Belgard, den 14. Juli 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Uderbürger Jahle und Hermann Mundt in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 15. Juli 1921.

Der Landrat.

Betrifft Impfung 1921.

Nachtrag zum Impfplan des Impfarztes Dr. Beher-Polzin veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 42:

I m p f p l a n

des Bezirksimpfarztes Dr. Beher in Polzin für das Jahr 1921

Tag der Impfung	Tagesszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu	Ortschaften, aus denen die Kinder zu stellen sind	Tag der Nachschau	Tagesszeit
11. August	Nachm. 6 Uhr	Gauerkow	Gauerkow Kabelberg	18. August	dieselbe

Belgard, den 14. Juli 1921.

Der Landrat.

Der Saatenstand Anfang Juli 1921.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten									
	Staat	Regierungsbezirk	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Winterweizen	2,4	2,6	1	3	5	8						1
Sommerweizen	2,7	3,1			2	9					2	
Winterspelz (Dinkel), auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen	2,4	—										
Winterroggen	2,5	2,7	1	3	8	6	2					1
Sommerroggen	3,1	3,2			1	7	1	2				
Wintergerste	2,9	2,8			2	4	2	2				
Sommergerste	2,8	3,2			2	3	8	3	4			
Hafer	3,1	3,4			1	1	7	6	6		1	
Erbsen	3,0	3,2				2	10		4		1	
Ackerbohnen	2,9	3,2				2	4		3			
Wicken	3,2	3,3					2	2				
Kartoffeln	2,8	2,6	1	5	4	11	2					
Zuckerrüben 3. Zuckerrübenfabrikation	2,7	2,9				3	4					
Futterrüben (Runkeln)	2,9	3,0				1	12		3			
Winterraps u. -Rüben	3,1	2,9				3	1	2	1			1
Klachs (Wein)	3,0	2,9			2	4	10	1				
Klee, auch mit Beimischung von Gräsern	3,2	3,4			2	2	5	5	6		1	1
Buzerne	2,9	3,1				1	2		1			
Wiesen m. Be- od. Entwässerungsanlagen (Nieswiesen)	3,0	3,0			1	2	7	3	2			1
Anderere Wiesen	3,4	3,4			1	1	10	3	4			2

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts
Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Juli 1921.

Der Landrat.

Gemeindesteuernachtragsumlagen für 1920.**Sofort!**

In unserem Erlaß vom 16. April 1921 — M. d. Z. IV C. 213, Fin. Min. II 4969 — hatten wir bemerkt, es sei beabsichtigt, in den Entwurf einer Novelle zum Kommunalabgaben-, Kreis- und Provinzialabgabengesetz eine Vorschrift aufzunehmen, wonach

1. die Erhebung von Provinzialsteuern, die vor dem 1. April 1921 beschlossen sind, auch nach dem 1. April 1921 zulässig sein soll, falls der auf die Stadt und Landkreis entfallende Anteil diesen spätestens am 30. April 1921 mitgeteilt oder bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Paragraph 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes bekannt gemacht ist;

2. die Gemeinden und Landkreise das Recht erhalten, mit Rücksicht auf das Ergebnis der Verhandlungen im Reichstag über verschiedene Änderungen des Reichseinkommensteuergesetzes sowohl durch eigenen Bedarf als auch durch übergeordnete Gemeindeverbände hervorgerufene Nachtragsumlagen binnen einer angemessenen Frist auch nach dem 1. April zu beschließen und zu erheben.

Diese Absicht hat sich nicht verwirklicht; desgleichen ist ein Initiativantrag des Abgeordneten Klotz auf Erhebung von Nachtragsumlagen durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1921, Drucksache Nr. 337 des Preussischen Landtags, in der am 4. Juni d. Z. stattgehabten Sitzung des Gemeindeausschusses des Landtages vom Antragsteller zurückgezogen worden. Es fehlt mithin an der gesetzlichen Unterlage für die inzwischen von den Gemeindeverbänden und den Gemeinden beschlossenen Nachtragsumlagen. Auch erscheint es bei der Auffassung der größeren politischen Parteien zuerst aussichtslos, eine solche, nur auf die Provinzial-Bezirks-Verbände beschränkte Bestimmung in die in den nächsten Tagen im Landtage zur Beratung kommende Novelle zum Kreis- und Provinzialabgabengesetz einzuarbeiten. Die Gemeindeverbände und Gemeinden werden also für die Deckung eines aus dem Rechnungsjahr 1920 herrührenden Fehlbetrages im Rechnungsjahr 1921 besorgt sein müssen, sofern nicht wider Erwarten in die Novelle noch eine entsprechende Vorschrift eingefügt wird.

Uebersendungen für die Provinzen, Bezirksverbände, Stadt- und Landkreise liegen bei.
Zusatz beim Oberpräsidenten in Kiel:
Hierdurch erledigt sich Ihr Bericht vom 10. Juni 1921 — D. P. 6023 —

Berlin, den 30. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Abschrift mit dem ergebenden Ersuchen um Kenntnisnahme.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Freund.

An die kommunalen Spitzenverbände.

Abdruck mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 26. April 1921 — S. N. 13. Nr. 53 — zur Kenntnis.

Köln, den 8. Juli 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

An die Herren Landräte des Bezirks und die Magistrate in Kolberg und Stolp.

Abdruck bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachungen vom 21. März 1921 — Kreisblatt Nr. 23 S. 171 und vom 3. Mai 1921 Kreisbl. Nr. 36 S. 238 — zur Kenntnis der Stadt- und Landgemeinden.

Belgard, den 15. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Inseratenteil.

Am Montag, den 25. d. Mts., 11 Uhr vorm., findet im Gasthof zu Mischlage die öffentliche Verpachtung der als Gemeindefeld in Aussicht genommenen, an der Biezenesser Chaussee gelegenen Acker — ca. 10 Morgen — gegen Höchstgebot statt. Die Verpachtung erfolgt auf 3 Jahre. Hieran anschließend wird der Hafer auf dem Gemeindefeld nördl. der Redeler Chaussee auf dem Halm in 5 Losen zu 5,6 Morgen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft.

Mischlage, den 14. Juli 1921.

Der Gutsvorstand

Waffeltücher-Weberei
mit mech. Stühlen empfiehlt für
Herbillieferung ihre Fabrikate.
Muster gegen Reservenanzahlung,
sonst Nachnahme. Fritz Fischer
in Treuen i. Sa.

Junge Hunde,

8 Wochen alt, 1 ästig und wach
sam (von Jagdhund), hat zu
verlaufen in nur gute Hände
Klein Wöhrn,
Post Gr. Rambin.

**Prima Maschinen-
Brestorf**

in trockener Ware von großer
Heizkraft offeriert preiswert in
garz n Waggons-Ladungen.

Mag Arnhelm Nachf.,
Wöhrn i. Som.

Prima Räucherklündern
empfehlen Bernhard Maack.

